

auf strenge Aufrechthaltung und Befolgung derselben Bedacht zu nehmen, da nur, wenn man allseitig und insbesondere, wenn jede öffentliche Autorität sich für die Handhabung der Verordnung interessirt, der Erfolg, die Führung des Gesindes streng zu controlliren und auch damit auf eine bessere Haltung desselben in dienstlicher und moralischer Beziehung hinzuwirken, zu erreichen sein wird.

Teltow, den 15. July 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Der §. 1. des Schlußprotocolls der fünften Elbchifffahrts-Revisions-Commission vom 4. April d. J. (Gesetz-Sammlung de 1863 Seite 378.) lautet

Die Dienstbücher der Schiffsmannschaften (§. 10. des Schlußprotocolls vom 8. Februar 1854.) sind

- a) bei Wasserreisen, d. h. so lange sich der Inhaber des Dienstbuches auf dem Schiffe, auf welches sich sein Dienst bezieht, befindet, als auf unbestimmte Zeit gültige Reiselegitimation zu betrachten, sofern nicht wegen der Militairpflicht des Inhabers die Gültigkeitsdauer zu beschränken gewesen ist. Eine Visirung der Dienstbücher bei Wasserreisen ist nicht erforderlich.
- b) Bei Landreisen haben die Dienstbücher ebenso als genügende Reiselegitimation zu gelten, wenn die im Dienste eines Schiffseigenthümers befindlichen Schiffleute sich aus einem bestimmt anzugebenden Grunde, im Interesse des Schiffsherrn, nach einem Orte zu Lande begeben, oder wenn sie nach Auflösung des Dienstverhältnisses die Landreise zur Rückkehr in ihre Heimath oder zur Reise nach einem andern Uferplaze, um ein anderweitiges Dienstverhältniß einzugehen, antreten müssen. In diesem Falle ist das Dienstbuch unter Bestätigung des fortdauernden oder aufgelösten Dienstverhältnisses, des Reisezwecks und der Reiseroute von der Polizeibehörde des Ortes, wo der Schiffsmann das Schiff verläßt und die Landreise antritt, zu visiren. An Orten, wo keine besondere Polizeibehörde besteht, geschieht die Visirung von der für den Ort mit der Fremdenpolizei beauftragten Verwaltungsbehörde.

Die Gültigkeit der in solcher Weise visirten Dienstbücher dauert jedoch nur vier Monate nach deren Ablauf die Dienstbuch-Inhaber verpflichtet sind, sich mit einer vorschriftsmäßigen Reise-Urkunde zu versehen.

Ich mache die sämtlichen Polizei-Behörden des Kreises hierdurch noch besonders aufmerksam auf diese gesetzliche Bestimmung und ersuche in Zukunft hiernach zu verfahren.

Teltow, den 14. Juli 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

betreffend die 8te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 2te Verloosung der 5 %igen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %igen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859, sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verzeichneten Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungscasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei einer der Regierunghauptcassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons, haar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 11. December v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 11. December v. J. ausgelosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 wird auf das an dem ersten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierunghauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstcassen, den Kammerei- und anderen Communal-Cassen, so wie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 18. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gmei. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Exemplar des gedachten Verzeichnisses in meinem Bureau und in dem der Teltower Kreis-casse zu Berlin, so wie in den Geschäftszimmern sämtlicher Magistrate und städtischen, wie Königl. Kassen zu Siedermanns Einsicht offen ausliegt. Die Ortsvorstände der größeren Dörfer des diesseitigen Kreises erhalten ebenfalls ein